

Aktenzeichen: 66 12 17 / K 53

## Planfeststellungsbeschluss

**Neubau eines Radweges  
an der K 53  
von Horstedt nach Klein Ippener  
Abschnitt 10, Stat. 0543 ( $\cong$  km 2,622) - Stat. 3167 ( $\cong$  km 0,000)**

**Wildeshausen, 28.07.2017**

**Dienstgebäude**

27793 Wildeshausen  
Delmenhorster Str. 6  
Tel. 04431 85-0

**Sprechzeiten**

Mo-Fr 8-12  
Do (zusätzlich) 14-16  
nach Vereinbarung 7-19

**Internet**

[www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de)

**Kreditinstitut**

Landessparkasse zu Oldenburg  
Bremer Landesbank  
Postgiroamt Hannover

**BIC**

SLZ0DE22  
BRLADE22XXX  
PBNKDEFF

**IBAN**

DE73 2805 0100 0029 4330 00  
DE50 2905 0000 3001 6040 00  
DE59 2501 0030 0076 0673 08

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
Planfeststellungsbeschluss .....	4
<b>A. Entscheidung .....</b>	<b>4</b>
1. Feststellung des Plans .....	4
2. Festgestellte Planunterlagen .....	4
3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise .....	5
3.1 Allgemeiner Vorbehalt .....	5
3.2 Versorgungsleitungen .....	5
3.3 Natur- und Landschaftsschutz .....	7
3.4 Straßenverkehr .....	9
3.5 Breitbandausbau .....	9
3.6 Sonstiges .....	9
4. Entscheidungen über Einwendungen .....	9
5. Kostenentscheidung .....	9
<b>B. Sachverhalt .....</b>	<b>10</b>
1. Beschreibung des Vorhabens .....	10
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	10
<b>C. Entscheidungsgründe .....</b>	<b>12</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	12
1.1 Zuständigkeit .....	12
1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung .....	12
1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung .....	12
1.4 Umfang der Planfeststellung .....	12
1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	13
1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge .....	13
2. Materiell - rechtliche Würdigung .....	14
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) .....	14
2.2 Planungsleitsätze .....	14
2.3 Planrechtfertigung .....	14
2.4 Planungsvarianten .....	15
2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....	15
2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege .....	15
2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen .....	18
2.5.3 Artenschutz .....	18
2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung .....	18
2.7 Gesamtergebnis .....	19
3. Kostenentscheidung .....	19
4. Verfahrensrechtliche Hinweise .....	19
4.1 Konzentrationswirkung .....	19
4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten .....	19
4.3 Außerkrafttreten .....	20
4.4 Berichtigungen .....	20
4.5 Einsichtnahme .....	20
Rechtsbehelfsbelehrung .....	20

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
<b>NAGBNatSchG</b>	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
<b>NStrG</b>	Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)
<b>NUVPG</b>	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S. 122)
<b>NVwKostG</b>	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
<b>NWaldLG</b>	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds.GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
<b>NWG</b>	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)
<b>Schutzgebietsverordnung</b>	Verordnung des Landkreises Grafschaft Hoya über das Landschaftsschutzgebiet „Harpstedter Geest“ vom 18.04.1973 (Amtsblatt Reg.-Bez. Hannover Nr. 11 S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 der VO des Landkreises Oldenburg vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems S. 346)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

Der Landkreis Oldenburg erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Entscheidung

#### 1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau eines Radweges an der K 53, Abschnitt 10, Stat. 0543 ( $\cong$  km 2,622) - Stat. 3167 ( $\cong$  km 0,000) von Horstedt nach Klein Ippener, Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

#### 2. Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Planunterlagen umfassen einen Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
0	Merkblatt		1 - 3
1	Erläuterungsbericht		1 - 24
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	1
5	Lagepläne	1 : 500	1 - 8
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan - Maßnahmenblätter - tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	1 : 500	1 - 8 1 - 17 1
10	Grunderwerb - Grunderwerbsplan - Grunderwerbsverzeichnis	1 : 500	1 - 8 1 - 4
11	Regelungsverzeichnis		1 - 6
14	Straßenquerschnitt - Regelquerschnitt - ausgewählte Profile	1 : 50 1 : 200	1 1
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag - Biotoptypenkartierung und -bewertung		1 - 24
19.2	- Höhlen- und Habitatbaum – Erfassung und Potenzialabschätzung für Vögel und Fledermäuse		1 - 6
19.3	- UV-Vorprüfung des Einzelfalls		1 - 9
19.4			1 - 10

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 23 des Landkreises Oldenburg gekennzeichnet.

### **3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise**

#### **3.1 Allgemeiner Vorbehalt**

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben ebenso vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

#### **3.2 Versorgungsleitungen**

##### **3.2.1 Avacon AG**

3.2.1.1 Die in Teilbereichen betroffenen Mittelspannungsleitungen (s. Unterlage 5, Blatt 1, 4-7) und Niederspannungsleitungen (s. Unterlage 5, Blatt 1, 3-5, 7) sind zu verlegen bzw. anzupassen.

3.2.1.2 Der Vorhabensträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Avacon AG in Verbindung zu setzen, damit die vorhandenen Leitungen ggf. örtlich in der genauen Lage und Tiefe durch die Avacon AG angezeigt und alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen an den Leitungen detailliert abgestimmt werden können.

3.2.1.3 Die Leitungsschutzanweisung der Avacon AG sowie die Hinweise aus dem "Merkheft für Baufachleute" der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen / Bremen sind zu beachten.

3.2.1.4 Eine Kostenregelung für ggf. erforderliche Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen hat aufgrund der geltenden Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

3.2.1.5 Im Falle einer Beschädigung von Kabeln, Kabelmänteln, Rohrleitungen oder Rohrumhüllungen ist sofort die Schadenstelle zu räumen und abzusperren und die Störungsstelle zu benachrichtigen (Gas: Tel. 0800/4282266, Strom/Wasser/Wärme: Tel. 0800/0282266).

##### **3.2.2 EWE Netz GmbH**

3.2.2.1 Auf die im Plangebiet befindliche Gasleitung PE 110 der EWE Netz GmbH ist zu achten.

3.2.2.2 Der Vorhabensträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der EWE NETZ GmbH in Verbindung zu setzen, damit die vorhandene Leitung ggf. örtlich in der genauen Lage und Tiefe durch die EWE Netz GmbH angezeigt werden kann und ggf. erforderliche Anpassungen (Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung, Versetzung) abgestimmt werden können.

3.2.2.3 Für Anpassungsarbeiten von Anlagen der EWE Netz GmbH sollen die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

3.2.2.4 Eine Kostenregelung für ggf. erforderliche Anpassungen hat aufgrund der geltenden Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

### 3.2.3 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)

3.2.3.1 Bei Bau-km 3+030 ( $\cong$  Str.-km 0,600) kreuzt eine Gasleitung der EMPG die Trasse. Die Lage, Deckung und der Verlauf der Leitung sind in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG anzuzeigen.

3.2.3.2 Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,0 m. Der gesamte Schutzstreifen der Leitungen wird als Bauverbotszone definiert, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitungen und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitungen, auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.

Im Schutzstreifenbereich besteht ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen (z.B. Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen/Sträuchern/Hecken, Setzen von tiefwurzelnenden Pflanzen).

Tiefbau- und Drägearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitungen müssen vom Überwachungsbetrieb der EMPG ständig beaufsichtigt werden.

Material, Geräte, Bauwagen, Erdaushub etc. sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern.

3.2.3.3 Rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich hat der Vorhabenträger Kontakt zum Überwachungsbetrieb der EMPG in Großenkneten, Vor dem Esch 12, 26197 Großenkneten (Tel.: 04433 / 88 219) aufzunehmen.

3.2.3.4 Die Schutzanweisungen der EMPG sind zu beachten und auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.

3.2.3.5 Die Anlagen dürfen während der Bauphase nicht mit schweren Fahrzeugen sowie Kettenfahrzeugen befahren werden, ohne dass die EMPG-Anlagen gesichert worden sind, sowie bei der Durchführung des Bauvorhabens und danach nicht gefährdet werden.

3.2.3.6 Möglicherweise im Ausbaubereich befindliche Kabelschutzrohre, die parallel zu den Anlagen der EMPG verlaufen, sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Leitungsbetrieb der EMPG zu verlängern. Sollte sich im Planbereich ein Leitungsmesspfahl befinden, muss dieser im Vorfeld durch EMPG versetzt werden.

3.2.3.7 Die Kostenübernahme für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.a. hat aufgrund der geltenden Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

### 3.2.4 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

3.2.4.1 Die Radwegtrasse wird durch diverse Hausanschlüsse zur Wasserleitung 150 PVC des OOWV auf der Südseite der Fahrbahn gekreuzt. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 2,0 m zu beiden Seiten der Leitungen betragen.

3.2.4.2 Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 und der DIN 1998 sind zu beachten.

- 3.2.4.3 Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Betriebsstelle des OOWV in Wildeshausen, Herrn Scholz in Verbindung zu setzen, damit die genaue Lage der Leitung vor Ort angezeigt und Leitungssicherungen und ggf. Umlegungsarbeiten abgestimmt werden können.
- 3.2.4.4 Die Kostenregelung bzgl. erforderlicher Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen hat aufgrund der geltenden Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- 3.2.5 PLEdoc GmbH
- 3.2.5.1 Die Ferngasleitung Nr. 14 der OpenGrid Europe GmbH, DN 300, mit Betriebskabel kreuzt die K 53 in Str.-km 2,261 = Bau-km 1+370 (s. Unterlage 5, Blatt 2).
- 3.2.5.2 Die Schutzanweisungen der OpenGrid Europe GmbH sind zu beachten.
- 3.2.5.3 Im Endausbau des Radweges darf eine Deckung der Ferngasleitung von 1,0 nicht unterschritten werden.
- 3.2.5.4 Die Oberflächenbefestigung des Radweges im Schutzstreifenbereich muss so beschaffen sein, dass die Ferngasleitung im Schadensfall schnell erreicht werden kann. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.
- 3.2.5.5 Die Zugänglichkeit des Mantelrohrendes muss auch nach dem Bau des Radweges gegeben sein. Die PLEdoc hat anzugeben, ob das vorh. Schutzrohr bis zum Ende des Radweges - geländeseitig- zu verlängern ist.
- 3.2.5.6 Der Straßenbaulastträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der PLEdoc GmbH in Verbindung setzen, damit alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie ggfs. weitere erforderliche Maßnahmen abgestimmt/eingeleitet werden können. Die Kostenregelung erfolgt aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen.

### 3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Untere Naturschutzbehörde
- 3.3.1.1 Die Vorgaben bezüglich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind entsprechend der Unterlagen 1, 9 und 19 umzusetzen.
- 3.3.1.2 Die Anforderungen an den Artenschutz werden durch die Maßnahmen 1.1  $V_{CEF}$  (Bauzeitenbeschränkung) und 1.2  $V_{CEF}$  (Ökologische Umweltbaubegleitung) sichergestellt.
- 3.3.1.3 Eine Kontrolle der Bäume vor der Fällung ist insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse auch in den Wintermonaten durchzuführen.
- 3.3.1.4 Die Vorschriften der RAS-LP-4 und DIN 18920 sind auf der gesamten Baustrecke zu beachten. Im Kronentraufbereich von Bäumen dürfen keine Maschinen aufgestellt oder Materialien gelagert werden.
- 3.3.1.5 Für die Begrünung mit Landschaftsrasen (Maßnahme 2.1 G) ist Regiosaatgut zu verwenden. Die Einführungsverfügung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom

25.06.2015 sowie die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, Ausgabe 2014“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) sind zu beachten.

3.3.1.6 Die für die Ersatzmaßnahme 4.1 E vorgesehene Fläche ist als Kompensationsfläche geeignet. Der Umfang der möglichen Aufwertung ist durch die vorgesehene Begutachtung der Flächen, eine Biotopkartierung und ein Waldgutachten nach den Ausführungsbestimmungen des NWaldLG zu belegen. Sofern die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind sie vom Vorhabenträger zu erstellen. Auf dieser Grundlage sind die Details der Maßnahme 4.1 E mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ergibt sich über die Ersatzmaßnahme 4.1 E hinaus weiterer Kompensationsbedarf, ist dieser in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine Ersatzzahlung auszugleichen.

3.3.1.7 Im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung hat der Vorhabenträger das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

### 3.3.2 Ochtumverband

3.3.2.1 Im Zuge des Radwegneubaus ist die Annenriede (Verbandsgewässer Nr. 4.1 des Ochtumverbandes gem. der VO über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Ochtumverbandes vom 06.06.1973) zu kreuzen (Koordinate: 32472078, 5866456 (UTM32N)) und der vorhandene Rohrdurchlass DN1500 (wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg vom 24.07.1991) in Richtung Norden zu verlängern.

3.3.2.2 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

3.3.2.3 Der Vorhabenträger ist für die bauliche Sicherheit und ordnungsgemäße Unterhaltung des verlängerten Durchlasses verantwortlich. Alle durch den Bau und das Vorhandensein des Durchlasses am Gewässer entstehenden Schäden und Mehrunterhaltungskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers gemäß § 75 NWG.

3.3.2.4 Der Auslauf des Rohrdurchlasses ist anstelle mit Bruchsteinpflaster über eine Packlage aus Wasserbausteinen (DIN EN 13383 CP 63/180 od. CP 90/250, alte Klasse II gem. TLW 1997) zu fixieren, die ggf. über ein Mörtelbett rückwärtig zu verklammern sind. Die Sohle des rechtsseitig des Gewässers einmündenden Straßenseitengrabens ist ggf. an die Sohlage der Annenriede anzupassen bzw. der Einmündungsbereich durch Wasserbausteine zu sichern. Die einmündenden Regenwasserkanäle (DN400, linksseitig und DN600, rechtsseitig) sind umlaufend und mindestens rechtwinklig in Fließrichtung in das vorgesehene Deckwerk böschungsgleich einzubinden.

3.3.2.5 Ökologisch nachteilige Stoffeinträge sind zu verhindern oder, falls nicht vermeidbar, zu minimieren.

3.3.2.6 Beginn und Ende der Arbeiten sind beim Ochtumverband (Tel. 04244 / 92680) anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Verlängerung des Durchlasses ist eine Abnahme beim Ochtumverband zu beantragen. Ggf. erforderlich werdende Nachbesserungen (z.B. im Böschungsbereich) sind unverzüglich vorzunehmen.



### 3.4 Straßenverkehr

- 3.4.1 Der Abstand des Radweges zur Fahrbahn darf im Bereich der Einmündungen der Gemeindestraßen „Annental“ in Bau-km 1+905, „Zum Annental“ in Bau-km 2+020 und „Am Fahrenkamp“ in Bau-km 3+325 maximal 5,00 m betragen.
- 3.4.2 Die Einhaltung erforderlicher Sichtfelder ist zu gewährleisten.
- 3.4.3 Für die Aufbringung von Markierungen und das Aufstellen von Verkehrszeichen ist rechtzeitig vor Fertigstellung des Radweges eine die verkehrsbehördliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt einzuholen.

### 3.5 Breitbandausbau

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Verlegung eines Glasfaserkabels bzw. die Verlegung eines Leerrohres für Glasfaserkabel im Zuge der Baumaßnahme zwischen dem Vorhabenträger, dem Versorger und der Gemeinde geplant.

### 3.6 Sonstiges

- 3.6.1 Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen soll der Vorhabenträger einem Flächentausch Vorrang gegenüber einem Erwerb geben, sofern dies tatsächlich und rechtlich möglich ist.
- 3.6.2 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Drainageleitung im Bereich des unbefestigten Gemeindegeweges (Flurstück 128/1, Flur 7) an die geplante Grabenverrohrung anzuschließen.

## 4. Entscheidungen über Einwendungen

Der Vorhabenträger hat die zur Erledigung von Einwendungen, Hinweisen und Anmerkungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen einzuhalten und die versprochene Maßnahme durchzuführen. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Auflagen, Hinweisen oder Änderungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreis Oldenburg. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## B. Sachverhalt

### 1. Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Radweges an der K 53, Abschnitt 10, Stat. 0543 ( $\cong$  km 2,622) - Stat. 3167 ( $\cong$  km 0,000) von Horstedt nach Klein Ippener, Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Unterlagen beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

### 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im April 2017 wurde das beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG eröffnet.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 17.05.2017 bis einschließlich 30.05.2017 bei der Samtgemeinde Harpstedt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Samtgemeinde Harpstedt oder dem Landkreis Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Als Ende der Einwendungsfrist wurde der 13.06.2017 angegeben. Den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden wurden am 27./28.04.2017 die Planunterlagen zugesandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen hatten keine Bedenken gegen die Maßnahme und haben keine Auflagen oder Hinweise gefordert:**

- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landkreis Oldenburg – Behindertenbeauftragte
- Landkreis Oldenburg – Untere Wasserbehörde

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Aktion Fischotter e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- BUND Kreisgruppe Oldenburg (Land)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DB Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netz GmbH
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Gemeinde Groß Ippener
- Handwerkskammer Oldenburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V.

- Kreislandvolkverband e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landkreis Oldenburg – Untere Denkmalschutzbehörde
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Nord-West Oelleitung GmbH
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Samtgemeinde Harpstedt
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben, die unter A.3.2 bis 3.6 berücksichtigt wurde:**

- Avacon AG
- EWE Netz GmbH
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
- Gemeinde Prinzhöfte
- Landkreis Oldenburg – Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Straßenverkehrsbehörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd
- Ochtumverband
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- PLEdoc GmbH
- Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch

Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden am 11.07.2017 im Kreishaus des Landkreises Oldenburg erörtert. Gemäß § 73 Abs. 7 VwVfG wurde der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen bestimmt. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden dennoch gesondert über diesen Termin mit Schreiben vom 27.06.2017 benachrichtigt. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten worden.

## C. Entscheidungsgründe

### 1. Verfahrensrechtliche Bewertung

#### 1.1 Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 NStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Landkreis Oldenburg ist gemäß § 38 Abs. 5 NStrG und § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

#### 1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der Neubau eines Radweges straßenrechtlich eine Änderung der K 53 darstellt. Ein Radweg gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG zur öffentlichen Straße. Gemäß § 38 Abs. 1 NStrG ist daher ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

#### 1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau eines Radweges einschließlich der Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter Punkt 2. näher dargelegt ist - bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

#### 1.4 Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitsklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben betroffenen öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht andere behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs.1 VwVfG).

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach § 10 ff NWG zur Benutzung von Gewässern, nach § 91 NWG zur Herstellung und wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen an Gewässern und nach § 68 WHG zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern entsprechend dem Plan erteilt.

Die im Beschluss verfügten Änderungen und Nebenbestimmungen, die auch in den Planunterlagen kenntlich gemacht sind, gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Die gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen einschließlich der Änderungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgetragene widerstreitenden Belange öffentlich-rechtlicher und privater Art oder aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

Die Nebenbestimmungen (Vorbehalte, Nebenbestimmungen, Änderungen) ergänzen oder ändern die Regelungen der ausgelegten Planunterlagen oder schränken sie in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht ein.

### 1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Planfeststellungsverfahren sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für die mit diesem Bescheid genehmigte Maßnahme war gemäß § 3c und § 5 NUVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist. Insbesondere sind die Schutzgüter Boden und Pflanzen sowie Schutzgebiete betroffen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jedoch geeignet, diese Eingriffe zu kompensieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Somit sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde gemäß § 6 NUVPG zusammen mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen öffentlich bekannt gemacht.

### 1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet worden sind. Besondere Verfahrensanträge sind nicht gestellt worden.

## **2. Materiell - rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Planungsleitsätze**

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

### **2.3 Planrechtfertigung**

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich muss es dagegen nicht sein. Ein Vorhaben scheitert an der mangelnden Planrechtfertigung nur dann, wenn es sinnvoll und zweckmäßig unterbleiben kann. Grundsätzlich ist damit im Rahmen der Planrechtfertigung zu klären, ob die für das Bauvorhaben streitenden öffentlichen Belange generell geeignet sind, eine Enteignung zu rechtfertigen.

Der Neubau des Radweges entlang der K 53 und die damit verbundenen in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich.

Bei dem Planungsabschnitt handelt es sich im straßenrechtlichen Sinn um eine „Freie Strecke“ und dient dem überörtlichen Verkehr. Von ortskundigen Fahrern wird er zudem als Umgehungs- bzw. Umleitungsstrecke für den nahegelegenen Abschnitt der BAB 1 bei Verkehrsstörungen auf der BAB 1 genutzt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h mit Ausnahme des Baustrecken-anfangs, wo aufgrund der geschlossenen Ortschaft max. 50 km/h zulässig sind. Es befinden sich hier nur wenige bebaute Grundstücke mit Einzelgehöften und Einzelhäusern. Da kein separater Verkehrsraum für Radfahrer und Fußgänger zur Verfügung steht, müssen diese derzeit die 6,0 m breite Fahrbahn mitnutzen. Im Begegnungsfall (PKW / LKW / Radfahrer) können sich hierdurch gefährliche Verkehrssituationen ergeben.

Um eine ausreichende Verkehrssicherheit, vor allem für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, und einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, ist der Neubau des Radweges, der zudem einen Lückenschluss des Radwegenetzes darstellt, unumgänglich.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen (s. auch C.2.5 dieses Beschlusses).

Kreisstraßen sind Straßen, die dem zwischen- und überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises dienen. Dies trifft eindeutig auf die K 53 zu: Sie verbindet die Kreisstraße 286 (Verbindung Gan-

derkesee – Harpstedt) und die L 776 (Anschluss an die BAB 1) und hat damit eine wichtige Verbindungsfunktion im Landkreis Oldenburg.

## 2.4 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsvarianten abzuwägen, die sich nach der Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich als weniger geeignet erweisen (BVerwG v.24.04.2009, 9 B 10.09, Rn. 5).

Die Möglichkeit weiterer Varianten insbesondere die Linienführung wurde bereits im Zuge der Planungen zum Fahrbahnausbau betrachtet. Bei der Entscheidung wurden insbesondere die Verkehrssicherheit und die Umweltverträglichkeit berücksichtigt.

Die Anlegung des neuen Radweges soll auf der Nordseite der Fahrbahn erfolgen, damit

- eine direkte Anbindung an den schon vorhandenen Radweg am Beginn der Baustrecke erfolgen kann ohne die Kreisstraße kreuzen zu müssen,
- die überwiegend auf der Nordseite befindliche Wohnbebauung an den Radweg angeschlossen werden kann und
- ein Eingriff in das südlich an die Kreisstraße angrenzende Naturdenkmal 416 „Schlatt beim Heidkamp" vermieden wird.

Der 2,00 m breite Radweg soll grundsätzlich mit einem 1,75 m breiten Trennstreifen abgesetzt von der Fahrbahn geführt werden. Bei punktuellen Zwangslagen bzw. Hindernissen wie z.B. erhaltenswerten Bäumen ist eine Reduzierung der Radweg- oder Trennstreifenbreite vorgesehen oder eine Verschwenkung des Radweges.

Vorliegend ist die so gewählte Variante jeweils mit der Nullvariante zu vergleichen. Es liegt auf der Hand, dass eine bestandsorientierte Umgestaltung (z.B. Abmarkieren eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn) gerade mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung für das Eigentum an privaten Grundstücken mit vergleichsweise wenigen Eingriffen verbunden ist. Das gilt im Grundsatz auch für die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte. Die Nullvariante erreicht jedoch das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht. Beim Vergleich der Nullvariante mit dem Neubau des Radweges werden Planungsziele erheblich weniger erreicht. Auf Grund des Scheiterns der Nullvariante am Planungsziel ist der Variantenvergleich bereits an dieser Stelle der Grobanalyse einzustellen.

## 2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 2.5.1.1 Eingriffsregelungen

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. §§ 5 ff NAGBNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt die naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, können nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 6 NAGBNatSchG Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

### 2.5.1.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Aus § 15 Abs. 2 BNatSchG ist abzuleiten, dass eine Beeinträchtigung auch dann vermeidbar ist, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat verschiedene vorübergehende und dauerhafte Maßnahmen vorgesehen. Wir verweisen auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen (s. Unterlagen 9 + 19).

### 2.5.1.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), in den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9) und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) beschrieben. Das Vorhaben muss wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele nicht unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft nicht dominierend.

Die Planunterlagen geben Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Konflikte entstehen in diesem Fall hauptsächlich durch die Neuversiegelung und den Verlust von Gehölzen, Bäumen und Wald.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 1, 9



und 19 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten.

#### 2.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind durchzuführen:

- 1.1 V<sub>CEF</sub>: Baufeldräumung, Schnitt-/Rodungsarbeiten nicht zwischen 01.03. und 30.09.
- 1.2 V<sub>CEF</sub>: Ökologische Umweltbaubegleitung (Untersuchung auf Höhlen / Amphibienbesatz etc.)
- 1.3 V<sub>CEF</sub>: Vegetationssicherung durch Schutzzäune
- 1.4 V: Einzelbaumschutz nach RAS-LP4 / DIN 18920 sowie Begleitung durch Baumgutachter
- 1.5 V: Sicherung und Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915
- 1.6 V: Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lagerung/Verwendung von Bodenmassen
- 1.7 V: Rekultivierung des Bodens auf temporären Bauflächen nach der Baumaßnahme

#### 2.5.1.5 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind durchzuführen:

- 3.1 A: Pflanzung einer Baumreihe  
Pflanzung von 10 Schwarz-Erlen (min. 3x verpflanzt, StU 16/18 cm) in einem Abstand von 2,0 m zum Radweg von Bau-km 1+770 bis Bau-km 1+865 sowie anschließende dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch eine Fachfirma
- 3.2 A: Pflanzung von Obstbäumen auf einer Obstbaumwiese  
Pflanzung von 10 Obstbäumen (Obst-Lokalsorten, min. 2x verpflanzt, StU 10/12 cm) auf Privatgrund sowie anschließende dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- 4.1 E: Sicherung und Entwicklung eines natürlichen, naturraumtypischen Biotopkomplexes  
Die Maßnahme auf der Ersatzfläche „Huntewiesen“ (Flurstücke 204, 205, 206 und 207, Flur 39, Gemarkung Wildeshausen) umfasst
  - Umwandlung der Nadelforst in standortgerechten Laubwald auf feuchten Standorten
  - Sicherung des Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte durch Pflegemaßnahmen zur langfristigen Biotoperhaltung
  - Sicherung und Aufwertung der Ruderalfläche durch die Wiederaufnahme einer Bewirtschaftung hin zum mesophilen oder Feucht-Grünland

#### 2.5.1.6 Funktion der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Planfeststellungsbehörde sieht die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen.

Durch Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden insbesondere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weitestgehend ausgeschlossen. Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen wird nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung

des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein.

Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Maßnahme zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer und Fußgänger überwiegt hier die eher geringe Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

### 2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Der zukünftige Radweg verläuft im Naturpark Wildeshauser Geest (NDS 00012) und im Landschaftsschutzgebiet „Harpstedter Geest“ (LSG OL 00032). Aufgrund der Größe des Landschaftsschutzgebietes werden durch den verhältnismäßig kleinflächigen Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und Wert bestimmenden Faktoren gesehen. Aufgrund des öffentlichen Interesses am Neubau des Radweges und des relativ geringen Eingriffs wird die für das Vorhaben erforderliche Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie im näheren und weiteren Umfeld sind keine Gebiete des europäischen Schutzsystems Natura 2000 wie FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden und somit auch nicht von der Baumaßnahme betroffen.

Wallhecken (geschützte Landschaftsbestandteile) sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

### 2.5.3 Artenschutz

Den Regelungen zum Artenschutz wird durch die Maßnahmen 1.1 V<sub>CEF</sub> (Bauzeitenbeschränkung) und 1.2 V<sub>CEF</sub> (Ökologische Umweltbaubegleitung) Rechnung getragen. Davon unbenommen greifen die Verbote des Artenschutzrechtes nach §§ 44 und 45 BNatSchG nicht als rechtliches Hindernis.

## 2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch überprüft, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist. Für die Baumaßnahme sprechen zunächst die Belange, die - unter Punkt C.2.3 dieses Beschlusses dargelegt - die Rechtfertigung des Vorhabens stützen. Auch wenn - wie bereits ausgeführt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115).

Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und der Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten entgegenstehenden Belangen der Vorrang einzuräumen ist.

Durch andere straßenbauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen kann keine vergleichbare Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erreicht werden. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flurstücken erhalten eine Entschädigung. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufzugeben und sich für die sog. Nullvariante entscheiden zu müssen. Das öffentliche Interesse an dem Neubau des Radweges ist vorrangig, unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung dem verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

## 2.7 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau eines Radweges entlang der K 53 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig und geboten.

## 3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Landkreis Oldenburg nach § 2 Abs. 1 Nr.1 NVwKostG befreit.

## 4. Verfahrensrechtliche Hinweise

### 4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

### 4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

#### 4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

#### 4.4 Berichtigungen

*Offensichtliche* Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

#### 4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Beschluss sowie die unter A.2. genannten Planunterlagen werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, während der Dienststunden ausgelegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Oldenburg**, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Im Auftrage

Gajda  
Gajda

